



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die zuständigen
Stellen
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014 - 2020
2. Änderung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF) zum Abschluss der Förderperiode 2014 – 2020 EFRE/ESF vom 06.03.2019

Magdeburg, 20. Dezember 2022
Mein Zeichen: VB_EFRE_ESF-46814-4/1
bearbeitet von:
Juliane Janich
Tel.: 0391/567-1468
Juliane.Janich@sachsen-anhalt.de

1. Fristen

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF) zum Abschluss der Förderperiode 2014 – 2020 wurde in Bezug auf die Fristen sowie die Thematik „offene Vorhaben und entsprechende Dokumentationspflichten“ überarbeitet bzw. ergänzt.

Für die Arbeiten zum Abschluss der Förderperiode 2014 – 2020 gilt der 30.09.2023 als Endtermin.

Aufgrund der besonderen Rechtslage für Vorhaben, die im Rahmen von REACT-EU gefördert werden, ist der Stichtag für den Abschluss der 31.12.2023.

Das bedeutet, dass bis zu den jeweiligen Stichtagen alle von den Begünstigten abgerechneten Ausgaben und Pauschalen der Operationellen Programme EFRE und ESF endverwendungsnachweisgeprüft, in den efREporter3 eingetragen oder aus vorhandenen Vorsystemen übertragen sein müssen.

Für Finanzinstrumente gilt als Abschlussdatum ebenfalls der 31.12.2023. Sofern noch Einzahlungen in den Fonds Anfang 2024 erfasst werden müssen, sind diese Eintragungen in den efREporter3 bis spätestens Anfang März 2024 vorzunehmen.

Für Vorhaben der Technischen Hilfe wird der 31.12.2023 als Endtermin festgelegt.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

2. Abschluss von Vorhaben

Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen im Sinne dieses Erlasses, wenn es sich im efREporter3

- a) im Status Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen (Status EE) befindet und keine offene Forderung (FWZ) bzw. nicht aufgelöste Vorläufige Feststellung (VF) hat oder
- b) im Status Vorhaben abgeschlossen (Status AB) befindet.

Die technischen Voraussetzungen zur Überführung der Vorhaben im efREporter3 in den Status EE sind folgende:

- die Summe der Buchungen entspricht dem Wert der Bewilligung bzw. Genehmigungsbetrag;
das bedeutet, dass der (mittelgeberkonkrete) Genehmigungsbetrag gleich der (mittelgeberkonkreten) Summe der im Vorhaben erfassten Auszahlungen (AZ) unter Berücksichtigung ihrer Finanziellen Berichtigungen (FB-AZ) abzüglich der "Forderungen auf Wiedereinziehung" (FWZ) unter Berücksichtigung ihrer "Finanziellen Berichtigungen" (FB-FWZ) und abzüglich der "Bagatelle" (BG) sein muss,
- alle in der Genehmigung festgelegten Kostenarten, Übergreifenden Zusammenarbeiten und Pauschalfinanzierungen müssen in den Auszahlungen enthalten sein,
- vollständige Erfassung von Prüfungsdetails zu allen Prüfungen, die nicht unter die Altdatenregelung fallen,
- Erfassung von Austrittsdaten für alle gültigen Teilnehmenden,
- Erfassung einer Endverwendungsnachweisprüfung,
- Erfassung einer Vor-Ort-Überprüfung, wenn die Risikobewertung mit Ja erfasst wurde und
- Plausibilität der Indikatoren (z. B. Abgleich mit Zahlungen) und Erfassung von Abweichungsbegründungen).

Die fachlichen Voraussetzungen zur Überführung der Vorhaben im efREporter3 in den Status Vorhaben abgeschlossen (Status AB) sind folgende:

- alle Voraussetzungen des Status EE,
- alle Vorläufigen Feststellungen (VF) müssen durch eine Auflösung der Vorläufigen Feststellung (VFA) ausgeglichen sein,
- eine ggf. vorhandene Zweckbindungsfrist bzw. Frist zur Dauerhaftigkeit des Vorhabens muss abgelaufen sein,
- alle Forderungen müssen ausgeglichen sein;
das bedeutet, dass die Summe der Forderungen auf Wiedereinziehung (FWZ) unter Berücksichtigung ihrer Finanziellen Berichtigungen (FB-FWZ) gleich der Summe der Wiedereinzahlungen (WZ) unter Berücksichtigung ihrer Finanziellen Berichtigungen (FB-WZ) zuzüglich der Summe der Nicht wiedereinzahlbaren Beträge (NWZ) unter Berücksichtigung ihrer Finanzieller Berichtigungen (FB-NWZ) ist.

Alle Vorhaben, die die vorgenannten Erfordernisse nicht erfüllen (auch die im Status EE mit offenen Forderungen und nicht aufgelösten Vorläufigen Feststellungen), gelten als nicht abgeschlossen. Sie sind in die nachfolgenden Kategorien zu unterteilen:

- nicht funktionierende Vorhaben,
- ausgesetzte Vorhaben,
- Wiederöffnung wegen Prüffeststellungen,
- Vorhaben mit offenen Forderungen sowie
- nicht aufgelöste vorläufige Feststellungen

Die unterschiedlichen Kategorien nicht abgeschlossener Vorhaben sind entsprechend der Abschlussleitlinien gesondert gegenüber der Europäischen Kommission zu dokumentieren und daher im efREporter3 entsprechend zu kennzeichnen.

Zur Erfüllung dieser Dokumentationspflicht werden im efREporter3 entsprechende Berichtsfelder implementiert. In Ergänzung zu den vorgenannten Kategorien wird es auch ein Berichtsfeld für die Finanzinstrumente geben. Eine Arbeitsanweisung zur Datenerfassung wird mit Bereitstellung dieser Datenfelder veröffentlicht. Für Vorhaben mit noch nicht aufgelösten vorläufigen Feststellungen wird es hingegen kein separates Berichtsfeld geben. Diese werden anhand des betreffenden Buchungssatzes ausgewertet.

3. Kategorien nicht abgeschlossener Vorhaben

Am 14.12.2022 hat die Europäische Kommission die geänderten „Leitlinien für den Abschluss von operationellen Programmen, für die eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds oder dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds genehmigt wurde, sowie von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfen (IPA II) (2014-2020)“ (2022/C474/01) - im Weiteren als Abschlussleitlinien bezeichnet - vorgelegt. Diese beinhalten auch Regelungen zu den Kategorien nicht abgeschlossener Vorhaben.

3.1 nicht funktionierende Vorhaben

Vorhaben gelten zunächst als nicht funktionierend, wenn diese bis zum 30.09.2023 bzw. für die unter Nr. 1 genannten Ausnahmen bis zum 31.12.2023 physisch nicht abgeschlossen oder nicht vollständig durchgeführt sind und/oder nicht zu den Zielen der entsprechenden Priorität beitragen. Bis zum 30.06.2026 können die zwischengeschalteten Stellen ausnahmsweise und nach Einzelfallentscheidung der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF, nicht funktionierende Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 1 Mio. Euro betragen, mit nationalen Mitteln funktionsfähig gestalten. Bei Vorhaben nach dieser Sonderregelung, die nicht bis zum 30.06.2026 im Sinne von Nr. 2 dieses Erlasses abgeschlossen werden, wird die EU-Kommission bisher für dieses Vorhaben erstattete EU-Anteile wieder einziehen. Sollte sich abzeichnen, dass Vorhaben zum Stichtag 30.09.2023 bzw. 31.12.2023 als nicht funktionierend einzustufen wären, ist dies unverzüglich über den zuständigen Koordinator/ die zuständige Koordinatorin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zu melden. Diese Meldung hat unter Nutzung des Formulars „Liste der nicht funktionierenden Vorhaben“ (Anlage 1) zu erfolgen.

3.2 ausgesetzte Vorhaben

Hierunter sind lt. Abschlussleitlinien Vorhaben zu verstehen, die von anhängigen nationalen Untersuchungen betroffen sind oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden. Zu den anhängigen nationalen Untersuchungen zählen beispielsweise von anderen nationalen Stellen als den Programmbehörden durchgeführte Untersuchungen (z. B. polizeiliche Ermittlungen, gerichtliche oder strafrechtliche Ermittlungen), deren Ergebnis sich auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben auswirken kann. Sollten aus diesen laufenden Verfahren Auszahlungsverpflichtungen resultieren können, sind diese potentiell noch nach dem 30.09.2023 bzw. dem 31.12.2023 zu tätigen Auszahlungen zu dokumentieren.

Entsprechende Vorhaben und Beträge werden mit dem Formular „Liste der ausgesetzten Vorhaben“ (Anlage 2) im Rahmen der Erstellung der Abschlussunterlagen abgefragt.

3.3 Wiederöffnung wegen Prüffeststellungen

Hierunter sind Vorhaben zu verstehen, deren Ausgaben von potentiellen Unregelmäßigkeiten betroffen sind, welche im Rahmen von anhängigen Untersuchungen nationaler oder europäischer Prüfinstanzen vermutet werden.

3.4 Vorhaben mit offenen Forderungen

Hierunter sind Vorhaben zu verstehen, zu denen im efREporter3 Forderungen auf Wiedereinziehung erfasst sind, die noch nicht vollständig ausgeglichen sind.

Zu allen Vorhaben, unabhängig davon, ob sie bereits schon einmal abgeschlossen waren, sind alle Forderungen auf Wiedereinzahlungen und Wiedereinzahlungen sowie etwaige Zinsforderungen und Zinszahlungen zu dokumentieren. Alle relevanten Änderungen der Vorhaben sind in den Vorhabenakten zu dokumentieren und im efREporter3 unverzüglich zu erfassen.

3.5 Vorhaben mit nicht aufgelösten vorläufigen Feststellungen

Derartige Fälle unterliegen einem separatem Monitoring durch die EU-VB. Sofern es zum Zeitpunkt der Erstellung der Abschlussunterlagen noch Vorhaben mit nicht aufgelösten vorläufigen Feststellungen geben, erfolgt eine individuelle Klärung der Sachverhalte über den zuständigen Koordinator bzw. der zuständigen Koordinatorin.

4 Finanzinstrumente

Alle Finanzinstrumente sind als eigene Kategorie im efREporter3 gesondert zu kennzeichnen.

5 Weitere Dokumentationspflichten

5.1 Dokumentationspflichten bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht

Die Regelungen zur Aufbewahrungsfrist nach Artikel 140 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gelten unverändert bis 31.12.2028. Alle aktenrelevanten Änderungen der Vorhaben sind demnach weiterhin in den Vorhabenakten zu dokumentieren und im efREporter3 zeitnah zu aktualisieren.

5.2 Dokumentationspflichten im Rahmen der Zweckbindungsfrist oder Dauerhaftigkeit

Für Vorhaben, für die die Vorschriften zur Dauerhaftigkeit nach Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der aktuellen Fassung oder Zweckbindungsfristen gelten, sind deren Prüfung, Einhaltung oder relevante Änderung der Vorhaben in den Vorhabenakten zu dokumentieren und im efREporter3 zeitnah zu erfassen.

Die Vorgaben dieses Erlasses sind bei der Steuerung der Förderprogramme und der Planung der Arbeitsprozesse zu berücksichtigen.

Im Auftrag

gez. Loritta Möller

Anlagen

1. Formular „Liste der nicht funktionierenden Vorhaben“
2. Formular „Liste der ausgesetzten Vorhaben“